

# Satzung



## Tus Ennepe 1926 e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der am 25. November 1926 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ennepe 1926 e.V.“
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Abstammung oder Herkunft werden, die den Zweck des Vereines unterstützen wollen und diese Satzung anerkennen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn der dem Vorstand zugegangene förmliche Aufnahmeantrag nicht innerhalb von einer Woche abgelehnt wird.
- 2) Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig.
- 3) Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich langjährig um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
  - b) den Tod des Mitgliedes
  - c) Ausschluss aus dem Verein durch den Beschluss des Vorstandes
- 5) Der Vorstand kann die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss aus dem Verein nur beschließen, wenn der Betroffene
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereines, des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder durch Handlungen oder Äußerungen schädigt oder
  - b) dem Zweck des Vereines oder der Vereinsatzung zuwiderhandelt oder
  - c) seiner Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Beiträge nicht nachkommt.Der Betroffene ist vorher zu hören.
- 6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit den entsprechenden Gründen mitzuteilen. Dem Betroffenen steht ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung werden die Aufnahme und der Ausschluss schwebend unwirksam.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine einmalige Gebühr festlegen, die bei Aufnahme in den Verein zahlbar ist.
- 3) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- 4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Satzung sowie etwa vom Vorstand erlassener Benutzungs- und Spielordnungen verpflichtet. Für jugendliche Mitglieder gelten die Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.
- 5) Die Mitglieder sind zum sorgsamem Umgang mit Vereinseigentum verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die regelmäßigen Beiträge bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereines

## **§ 8 Einberufung und Durchführen der Mitgliederversammlung**

- 1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige oder in sonstiger geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung in dringenden Fällen erweitert werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich. Einen Antrag auf geheime Stimmabgabe muss ein Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Geschäftsführer
  - d) dem 2. Geschäftsführer
  - e) dem 1. Schriftführer
  - f) dem 2. Schriftführer
  - g) dem 1. Kassierer, zugleich Sozialwart
  - h) dem 2. Kassierer ‘
  - i) dem 1. Jugendleiter
  - j) dem 2. Jugendleiter
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen sollen so vorgenommen werden, dass in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Mitglieder zu a), d), e), h und i), in den Jahren

mit geraden Jahreszahlen die Mitglieder zu b , c), f), g) und j) gewählt werden.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit aus, so wird der Vorstand von der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit durch Zuwahl ergänzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung sofort einzuberufen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) gerichtlich und außergerichtliche Vertretung des Vereines nach außen
- d) Führung der laufenden Geschäfte
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Rechnungslegung

## **§ 11 Erfüllung der Vorstandsaufgaben**

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen. Vorstandssitzungen finden statt, wenn der es der Vorsitzende für erforderlich hält, mindestens aber einmal vierteljährlich, oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.  
Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich, es sei denn, dass mindestens drei Vorstandmitglieder widersprechen.
- 3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und kann diese bei Bedarf notwendige Vollmachten erteilen.
- 4) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende.

## **§ 12 Kassenführung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Zur Abwicklung der Kassengeschäfte wird ein Girokonto angelegt, über das der Vorsitzende und der Kassierer Verfügungsberechtigt sind. Daneben wird eine Barkasse geführt. Weitere Konten werden nicht angelegt.
- 3) Einzelne Abteilungen oder Gruppen führen keine eigenen Kassen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für 1 Jahr zwei Kassenprüfer und für den Fall der Verhinderung einen Vertreter. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- 1) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 2) Entfällt

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung übernimmt der Vorstand die Liquidation nach den Vorschriften des BGB.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Halver, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

*Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Januar 1978 beschlossen.*

*Halver, den 21. Januar 1978*

*gez. 7 Unterschriften*

---

*Vorstehende Satzungsänderung wurde heute unter der betreffenden Nummer in das Vereinsregister eingetragen.*

*Lüdenscheid, den 06. September 1978*

*gez. Unterschrift*

*(Staszynski) Just. Ang.  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

---

*Die Satzung ist beim Amtsgericht Lüdenscheid im Vereinsregister unter der Nummer 427 eingetragen.*

---

*Die Satzung ist am 07. September 1978 in Kraft getreten.*

*Digitalisiert und aktualisiert durch Gerd Eicker, Halver, den 31.01.2011*